Niederschrift

über die 20. Sitzung der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum am Dienstag, dem 30.03.2021, im Seeheim.

Anwesend sind: **Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:18 Uhr**

Gemeindevertreter

Herr Thorsten Andresen	2. stellv. Bürgermeister
Herr Thore Blome	
Herr Christoph Decker	Bürgermeister
Frau Sibylle Franz	1. stellv. Bürgermeisterin
Herr Peter Heck-Schau	
Herr Gunnar Hesse	
Herr Cornelius Hinrichs	
Herr Mathias Hölck	
Herr Kai Quedens	

von der Verwaltung

Frau Nicole Ingwersen	Protokollführung

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2 . Anträge zur Tagesordnung
3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 19. Sitzung (öffentlicher Teil)
5 . Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 15.12.2020.gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
7 . Bericht des Bürgermeisters
8 . Einwohnerfragestunde
9 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Norddorf sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: Nord/000134
10 . KSI Verbesserung der Straßenbeleuchtung in Norddorf, Austausch von Straßenbeleuchtungsköpfen.
hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Nord/000137
11 . 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Norddorf auf Amrum südöstlich der Kirche, östlich vom Sjüürenwai, nördlich vom Hiaswai, beidseitig vom Nei Stich
a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Nord/000136
12 . Grundsatzbeschluss über den Erlass einer Satzung mit Genehmigungsvorbehalt der Gemeinde bei der Bildung von Bruchteilseigentum
13 . Grundsatzbeschluss über den Erlass einer Satzung mit Genehmigungsvorbehalt der

Gemeinde bei der Teilung von Grundstücken

14 . Grundsatzbeschluss über den Erlass einer Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung in der Gemeinde Norddorf auf Amrum

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Decker begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt einstimmig die Tagesordnungspunkte 15 – 21 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 19. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwende gegen die Niederschrift erhoben. Die Niederschrift über die 19. Sitzung (öffentlicher Teil) wird festgestellt.

5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 15.12.2020.gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Bgm. Decker gibt gemäß § 35 (3) GO die gefassten Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung am 15.12.2020 bekannt.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Finanzausschuss

Finanzausschussvorsitzende S. Franz berichtet von der im Vorwege stattgefundenen Finanzausschusssitzung.

Tourismusausschuss

Tourismusausschussvorsitzender G. Hesse berichtet, dass der Ausschuss nicht getagt hat. Die nächste Sitzung findet am 20.04.2021 statt.

G. Hesse gibt folgende Informationen:

- Ein neuer Fahrer für den Strandshuttle wurde eingestellt
- Der Bohlenweg an der Odde ist fertig, die offizielle Abnahme erfolgt noch
- Flaggen wurden bestellt
- Am 14.05.2021 findet ein Arbeitskreisgespräch zur Kurabgabe statt.

Bauausschuss

Bauausschussvorsitzender C. Hinrichs berichtet, dass der Bauausschuss nicht getagt hat.

7. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Decker gibt folgende Informationen:

- Die Situation ist geprägt durch die Corona-Pandemie, hier zur Zeit ganz besonders durch die Zweitwohnungsbesitzer, die ihre Wohnungen an Fremde, Freunde und Bekannte unentgeltlich überlassen.
  Es ist in diesem Zusammenhang ganz besonders ärgerlich, dass keine Kurabgabe von den Freunden und Bekannten entrichtet wird. Auch wird durch dieses Schlupfloch in der Landesverordnung, die Modellregion für eine kontrollierte Öffnung des Tourismus in Gefahr gebracht.

- Die erfolgte Ausschreibung der Umgestaltung des Außenbereiches des Norddorfer Schwimmbades ist gescheitert. Ein Neustart ist für den kommenden Herbst vorgesehen.

- Bohlenwege und die Seebrücke wurden repariert.

- Die Baumaßnahme Bohlenweg Odde wird rechtzeitig zur kommenden Saison fertiggestellt. Der Bohlenweg wurde mit einer kleinen Aussichtsplattform und Kanten versehen, sodass der Bohlenweg barrierefrei zugänglich ist.

- Die Strandreinigung soll voraussichtlich am 24.04.2021 stattfinden. Wenn es die aktuelle Lage zulässt.

- Die Baumaßnahmen zur Sanierung der Oberflächenentwässerung werden verschoben auf Herbst 2021.

- Dorfzentrumgestaltung – die alten weißen Zäune wurden/werden abgerissen und es werden dafür Hecken gepflanzt.

8. Einwohnerfragestunde

Es werden zu folgenden Themen Fragen an den Bürgermeister bzw. an die GV gestellt:

- Friesenbänke
- Standkonzession

Die Fragen werden vom Bürgermeister bzw. von der GV ausführlich beantwortet.

9. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Norddorf sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Vorlage: Nord/000134

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Norddorf auf Amrum hat den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Norddorf auf Amrum mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemH-VO-Doppik, ausweislich des Prüfungsprotokolls beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 95 n GO festgestellt:

Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.

Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft – nach den geltenden Vorschriften verfahren.

Das Vermögen und die Schulden wurden richtig nachgewiesen.

Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.

Die über- / außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt **46.398,76 EUR** soll von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

Hinweis: Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen auf Ausweisänderungen von zu buchenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der engeren Auslegung der GemHVO-Doppik zurückzuführen und Planansatz Überschreitungen zurückzuführen.
Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben stehen über- und außerplanmäßigen Einnahmen von **90.006,04 EUR** gegenüber.

Der **Planansatz** der ordentlichen Aufwendungen (17) aus der Ergebnisrechnung beträgt **1.522.400,00 EUR**. Dem gegenüber steht das **IST** mit **1.440.702,09 EUR.** In dem IST sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit enthalten. Der **Planansatz** wurde somit um **81.697,91 EUR unterschritten**.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vom Finanzausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Norddorf auf Amrum wird vom Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf **8.041.855,86 EUR** Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene **Jahresfehlbetrag** beläuft sich auf **61.559,54 EUR.**

Der **Jahresfehlbetrag** wird der Ergebnisrücklage entnommen.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung / Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses gem. § 14 Abs. 5 des KPG wird der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. **46.398,76 EUR** werden genehmigt.

10. KSI Verbesserung der Straßenbeleuchtung in Norddorf, Austausch von Straßenbeleuchtungsköpfen.
hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Nord/000137

Sachdarstellung mit Begründung:
Im Zuge der Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen, im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative / Kommunalrichtlinie hat sich die Gemeinde Norddorf entschlossen, eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung durchzuführen. Die Investitionen werden bei einer CO^2 Einsparungen von mindestens 70 % mit einer Bundeszuwendung von 20 % der Gesamtkosten gefördert. Für die Baumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtung“ wurde eine beschränkte Ausschreibung gemäß VOB/A über das E-Vergabe Portal BI-Medien zur Lieferung und Montagearbeiten durchgeführt. Zum Eröffnungstermin am 25.02.2021 um 14.30 Uhr lagen laut Niederschrift der Verdingungsverhandlung 3 Angebote vor. Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum.

1. Wertungsstufe: Prüfung der Vollständigkeit

Alle Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen.

Die Angebotsendsummen nach der 1. Wertungsstufe stellen sich wie folgt dar:

1	----	52.168,83 € brutto
2	Günter Isemann, Inselstraße, 25946 Wittdün	71.035,86 € brutto
3	---	71.859,33 € brutto

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

Bieter 1: Günter Isemann, Wittdün

I. Rechnerische Prüfung
Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Be-

dingungen oder Skonti gewährt.

II. Technische Prüfung
Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung
Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Bieter 2: ---

I. Rechnerische Prüfung
Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

II. Technische Prüfung
Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurde die Angabe von gleichwertigen Produkten gefordert.
Das Büro für die „Kommunale Infrastruktur Licht Walther“ aus Hamburg, hat die Alternative Leuchte bewertet.
Beim Vergleich der alternativ angebotenen Leuchte von Schréder fallen insbesondere 2 Punkte ins Gewicht:

In der Ausschreibung ist gefordert, dass die Leuchte ein Dach aus Aluminiumblech hat. Hintergrund dieser Forderung ist die gute Seewasserbeständigkeit von lackierten Aluminiumblechen. Die als Alternative angebotene Schréder Pilzeo hat ein Dach aus doppelt beschichtetem (lackiertem) Polycarbonat, das für die erforderliche Seewasserbeständigkeit vergleichbar gute Ergebnisse erwarten lässt.

Die Ausschreibung gibt eine maximale Anschlussleistung von 17W vor. Die im Alternativangebot eingetragene Anschlussleistung von 18,1W entspricht somit nicht der Vorgabe. Allerdings ist die Lichtleistung, und damit auch die Ausleuchtung der alternativen Type erheblich höher als die des Ausgangsfabrikates. Im Direkten Vergleich ergibt sich eine nach EN13201 normgerechte Ausleuchtung nach Klasse P5 bei einer Lichtpunkthöhe von 4,5m bei der Schuch Leuchte bis 34m Lichtpunktabstand und bei der Pilzeo bis 48m Lichtpunktabstand. Damit kann die Pilzeo als deutlich effektiver angesehen werden. Außerdem entspricht die Schréder Pilzeo aus dekorativen Gesichtspunkten nicht der Form der Schuch-Leuchte.
Daher kann die Schréder Leuchte bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.

III. Wirtschaftliche Prüfung
Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Bieter 3: ---

I. Rechnerische Prüfung
Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

II. Technische Prüfung
Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Eine Position wurde nicht ausgefüllt und mit dem Hinweis in

Vorposition enthalten versehen. Grundsätzlich sind solche Änderungen des Leistungsverzeichnisses nicht zulässig und können zum Ausschluss des Angebotes führen.

III. Wirtschaftliche Prüfung
Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Nach Wertung aller Stufen, ergibt sich folgende Rangfolge:

1	Günter Isemann, Inselstraße, 25946 Wittdün	71.035,86 € brutto
2	---	52.168,83 € brutto
3	---	71.859,33 € brutto

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Kostenverfolgung
Die Kosten für die Baumaßnahme wurden in Höhe von rd. 65.000 € geschätzt und im Haushalt der Gemeinde Norddorf berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:
Auf der Grundlage ihres Angebotes vom 22.02.2021 erhält die die Fa. Günter Isemann, Inselstraße 12, 25946 Wittdün den Auftrag zur vorläufigen Auftragssumme von **71.035,86 €.**

Aufgrund der aktuell geltenden Corona Vorschriften im Hinblick auf nicht regelmäßig stattfindende Ausschusssitzungen, hat der Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeverordnung eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrags wie vorgenannt getroffen.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

11. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Norddorf auf Amrum südöstlich der Kirche, östlich vom Sjüürenwai, nördlich vom Hiaswai, beidseitig vom Nei Stich
a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Nord/000136

GV P. Heck-Schau verlässt wegen Befangenheit den Sitzungsraum

Sachdarstellung mit Begründung:

In der Gemeinde besteht ein Bedarf an zusätzlichem Dauerwohnraum für die örtliche Bevölkerung. Gemäß dem Ziel der Landesplanung hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Die Inanspruchnahme neuer Flächen für den Wohnungsbau soll grundsätzlich reduziert werden.

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für eine bessere Ausnutzung der bestehenden Grundstücke zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet südöstlich der Kirche, östlich vom Sjüürenwai, nördlich vom Hiaswai und beidseitig vom Nei Stich.

Zum Beispiel beschränkt die rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 die Anzahl der Dauerwohnungen in einem Wohngebäude und steht damit dem Planungsziel der Gemeinde, die Rahmenbedingungen für mehr Wohnraum zu schaffen, entgegen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 mit seiner 1. Änderung soll daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet südöstlich der Kirche, östlich vom Sjüürenwai, nördlich vom Hiaswai, beidseitig vom Nei Stich soll geändert werden.

   Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

   a) Zur Schaffung der Rahmenbedingungen für Dauerwohnraum für die ortsansässige Bevölkerung, soll die bestehende Begrenzung der maximalen Dauerwohnungen entfallen.

   b) Zur Sicherung von Dauerwohnraum für die ortsansässige Bevölkerung soll darüber hinaus festgesetzt werden, dass je Wohngebäude mindestens eine Dauerwohnung in einer noch zu bestimmenden Größe vorhanden sein muss.

   c) Aufgrund der Grundstücksschnitte sollen Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein. Ferner soll die Überschreitung von Baugrenzen für Terrassen, Abgrabungen, Anbauten zugelassen werden.

   d) Für die Grundstücke soll die Überschreitung der festgesetzten GRZ für Terrassen in einem noch zu bestimmenden Umfang zulässig sein.

   e) Für die bestehenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sollen Festsetzung für einen erweiterten Bestandsschutz getroffen werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden soll das Bau- und Planungsamt beauftragt werden.

4. Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB daher abgesehen.

5. Es ist gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass die die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, mit der Möglichkeit sich zur Planung zu äußern, durch eine zweiwöchige Auslegung des Lageplans mit Geltungsbereich und der Planungsziele im Bau- und Planungsamt des Amt Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, 25938 Wyk und in der Außenstelle des Amtes Föhr-Amrum, Strunwai 5, 25946 Nebel erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 2

Stimmenthaltungen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: GV P. Heck-Schau

12. Grundsatzbeschluss über den Erlass einer Satzung mit Genehmigungsvorbehalt der Gemeinde bei der Bildung von Bruchteilseigentum

Durch ein Beratungsgespräch mit Herrn Janssen vom Kreisbauamt wurde der Gemeinde empfohlen, eine Satzung mit Genehmigungsvorbehalt der Gemeinde bei Bildung von Bruchteilseigentum zu erlassen.

Es wir einstimmig der Grundsatzbeschluss gefasst, dass eine Satzung mit Genehmigungsvorbehalt der Gemeinde bei der Bildung von Bruchteilseigentum, erlassen werden soll.

13. Grundsatzbeschluss über den Erlass einer Satzung mit Genehmigungsvorbehalt der Gemeinde bei der Teilung von Grundstücken

Durch ein Beratungsgespräch mit Herrn Janssen vom Kreisbauamt wurde der Gemeinde empfohlen, eine Satzung mit Genehmigungsvorbehalt der Gemeinde bei der Teilung von Grundstücken zu erlassen.

Es wir einstimmig der Grundsatzbeschluss gefasst, dass eine Satzung mit Genehmi-

gungsvorbehalt der Gemeinde bei der Teilung von Grundstücken, erlassen werden soll.

14. Grundsatzbeschluss über den Erlass einer Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung in der Gemeinde Norddorf auf Amrum

Einstimmig wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass eine Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung in der Gemeinde Norddorf auf Amrum erlassen werden soll.

Christoph Decker Nicole Ingwersen